

Die Sachkunde und der neue Ausbildungsordner

01/12

Wir werden in den nächsten Ausgaben der SWDSZ ausführlich auf das Thema Sachkunde eingehen und in diesem Zusammenhang den neuen Ausbildungsordner vorstellen.



Sachkunde ist für uns, was der Führerschein zum Autofahren ist.

Im §7 des Waffengesetzes heißt es: Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

Jeder, der in Deutschland eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, muss gegenüber der Behörde nachweisen, dass er sachkundig ist und an einer gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung teilgenommen hat (und diese natürlich auch bestanden hat). Dabei hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass Schützenvereine natürlich prädestiniert sind, solch eine Ausbildung durchzuführen.

Schießsportliche Vereine, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Die Ausbildung soll dazu dienen, den künftigen Waffenbesitzer in die Lage zu versetzen, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, also die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen dieses Umgangs zu beherrschen. Das Wissen um die sichere Handhabung der Waffe hilft nicht zuletzt auch bei der Vermeidung von Unfällen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Kenntnisse müssen gemäß §1 Abs. 1 AWaffV nachgewiesen werden:

- Über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,

- Auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffe, Kurzwaffe, Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
- Über verbotene Gegenstände, die keine Schusswaffen sind,
- Über die sichere Handhabung der Waffen und Munition, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Ziel der Ausbildung ist daher, dem Sportschützen das erforderliche Wissen in verständlicher Form nachhaltig zu vermitteln. Dafür wurde der WSV Sachkundeordner geschaffen. Er soll die zukünftigen Sportschützen auf ihr neues Hobby einstimmen und die Arbeit der Ausbilder erleichtern.

Im Ordner finden sich alle Themenbereiche, die sowohl für die Ausbildung als auch für die Prüfung erforderlich sind. Der Fragenkatalog wurde überarbeitet und mit dem BVA Fragenkatalog in Einklang gebracht. Unser Fragenkatalog könnte sogar noch einen Tick aktueller sein – und er beinhaltet nur für den Sportschützen relevante Fragen. Unsere Ausbildung ist nur auf das Sportschießen ausgelegt, deshalb ist die immer mal wieder angefragte Teilnahme von Mitarbeitern aus dem Sicherheitsgewerbe nicht möglich (längere Ausbildung, andere Schwerpunktsetzung).

Der zweite Bestandteil unserer Sachkundeausbildung ist die **Ausbildung der Schieß- und Standaufsichten.**



Jedes Schießen muss durch sachkundiges Personal beaufsichtigt werden, welches Erfahrung, Verantwortung und Sachkompetenz vorweisen muss, um bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen oder bei Regelverstößen korrekt und bestimmt vorgehen zu können.

Für die Sachkunde sind 22 LE (a 45 Minuten) in Theorie und Praxis zuzgl. Prüfung vorgesehen.

Für die Schieß- und Standaufsichten 4LE. Idealerweise kombiniert man diese beiden Ausbildungen.



Viele betrachten die Sachkunde nur als Pflichtübung. Wir möchten Interesse wecken, angeeignetes Wissen über die Prüfung hinaus zu vertiefen. Allein schon das Thema Waffen- und Munitionskunde verdient es, studiert zu werden.

Zu jedem Beitrag / Kapitel werden wir deshalb auch einige Muster-Seiten aus dem Ordner abdrucken sowie eine Seite aus dem Fragenkatalog.

Das tun wir, weil:

- a) viele Probleme für Sportschützen erst entstehen, weil wir nicht genug informiert sind,
- b) ihr euer Wissen so ganz schnell überprüfen könnt (würde ich die SK Prüfung heute noch einmal bestehen?),
- c) man nie zu alt ist, noch etwas Neues zu lernen,
- d) eure Ausbildung, die ihr genossen habt, vielleicht nicht euren Erwartungen entsprochen hat, dann werdet zukünftig die besseren Ausbilder - wir brauchen jede Menge gute Sachkundeausbilder.

Für den 1. Beitrag haben wir die Musterseiten (11 -13) aus dem **Kapitel 2 Gesetzliche Grundlagen** / Unterabschnitt 2.1 Waffenrecht Allgemeine Bestimmungen sowie die Seite 10 aus dem Fragenkatalog, ausgewählt.

Auf insgesamt 93 Seiten beschäftigt sich dieses Kapitel mit allen für Sportschützen relevanten Fragen zum Waffenrecht. Neben Begriffsbestimmungen und besonderen Erlaubnistatbeständen für Schießstätten, sowie die Mitnahme von Waffen wurde u.a. auch auf Verbote und damit verbundene Strafvorschriften eingegangen. Mit Hilfe der Fragenseite kann jeder den Selbst-Test machen – hätte ich es noch gewusst!?

(kh)

---->

+++ NEU +++

WAFFENSACHKUNDE

Schieß- und Standaufsichten – Neuauflage 2020

Neue Inhalte. Neues Design.

Die aktuellen Gesetzesänderungen und die Änderungen in der Verordnung zum Gesetz sind berücksichtigt. Mehr als 300 Seiten, alles in Farbe. **Mit komplett überarbeitetem Fragenkatalog.**

Jetzt für **25,50 €** bestellen.





Vereins- und Sportschützenbedarf

Scheiben, Diabolos, Kartuschen, Zubehör, Bücher, Orden uvm.

<https://www.wsv1850.shop>



Schusswaffen

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 WaffG)

Schusswaffen sind **Gegenstände**, die

- zum **Angriff**
- zur **Verteidigung**
- zur **Signalgebung**
- zur **Jagd**
- zur **Distanzinjektion**
- zur **Markierung**
- zum **Sport**
- zum **Spiel**

bestimmt sind und bei denen **Geschosse durch einen Lauf getrieben** werden.

(den Schusswaffen) gleichgestellte Gegenstände

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 WaffG)

Den Schusswaffen gleich stehen tragbare Gegenstände,

- die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind (z. B. Schreckschusswaffen).
- die zum Abschießen von Munition für andere als die in Nummer 1.1 genannten Zwecke (in der Regel technische Zwecke) bestimmt sind (z. B. Viehtötungsgeräte).
- bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder einer anderen Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (z. B. Armbrüste, Pfeilabschussgeräte). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit einer elastischen Geschosspitze (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitze je Flächeninhalt von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.



Spielzeugarmbrust und Pfeile mit Geschosspitze aus Gummi fallen nicht unter das Waffengesetz



2.1

GESETZLICHE GRUNDLAGEN - WAFFENRECHT
 Allgemeine Bestimmungen


Eine Besonderheit stellen die genannten Pfeilabschussgeräte dar. Sie unterliegen im Gegensatz zu den Armbrüsten der Waffenbesitzkartenpflicht. Bei den Pfeilabschussgeräten erfolgt der Antrieb der über ein Rohr gezogenen hohlen Pfeile mittels Druckluft oder CO₂.

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Teile von Kriegsschusswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst.

So sind Griffstücke von Maschinenpistolen nicht als wesentliches Waffenteil im KrWaffKontrG erfasst und werden unter das WaffG subsumiert.


Wesentliche Teile im Sinne des Waffengesetzes sind:

- Der Lauf oder Gaslauf:

Der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, das die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient.
- Der Verschluss, der Verschlusskopf und der Verschlussträger:
 - Der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt.
 - Bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile.
 - Der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil.
 - Der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert.
- Das Patronen- oder Kartuschenlager (wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist):

Das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit und ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird.
- Bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches.
- Bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist.



→ Das Gehäuse:

Das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile

- das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf;
- das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf;
- bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet.

→ Vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

→ Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse;

- wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen);
- wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil;
- wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

→ Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.



Schalldämpfer

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4

Schusswaffen sind dann unbrauchbar gemacht, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für diese Schusswaffen eine Bescheinigung vorgelegt hat. Diese Bescheinigung orientiert sich an den Durchführungsverordnungen der Europäischen Union. In diesen Durchführungsverordnungen werden die Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -technik festgelegt, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Hier ergaben sich in der letzten Waffenrechtsänderung erhebliche Neuregelungen, die den Rahmen dieses Leitfadens sprengen würden. Trotzdem soll kurz auf die wichtigsten Punkte in Bezug auf Dekorationswaffen und Salutwaffen (siehe nächsten Abschnitt) eingegangen werden. Auslöser für diese umfassenden Änderungen waren terroristische Gewalttaten von extremistischen Gruppierungen, die Dekorations- und Salutwaffen zu „scharfen“ Schusswaffen zurückbauten.

Im Wesentlichen werden bei unbrauchbar gemachten Schusswaffen folgende Veränderungen vorgenommen (Achtung! Keine abschließende Aufzählung!):

- das Patronenlager wird dauerhaft so verändert, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,
- der Verschluss und der Verschlussträger werden dauerhaft funktionsunfähig gemacht,
- das Gehäuse wird dauerhaft funktionsunfähig gemacht,
- der Lauf wird so bearbeitet, dass sein Rückbau nicht möglich ist.

7.1

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG - WAFFENRECHT

Themenbereich 1



36. Welches sind wesentliche Teile von Schusswaffen?
- a) der Lauf
 - b) das Magazin
 - c) der Verschluss
 - d) das Griffstück mit Auslösemechanismus bei Kurzwaffen
 - e) die Trommel eines Revolvers
 - f) das Gehäuse bei Langwaffen
 - g) das Zielfernrohr

37. Wie alt müssen Sie als Sportschütze mindestens sein, um eine Büchse (.308 Win.) ohne amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis dauerhaft erwerben zu können?
- a) 21 Jahre
 - b) 25 Jahre
 - c) 27 Jahre

38. Berechtigt die grüne Waffenbesitzkarte zum Munitionserwerb?
- a) Ja, wenn ich Sportschütze bin.
 - b) Nur, soweit für die eingetragenen Waffen die Erlaubnis zum Munitionserwerb in der WBK vermerkt ist.
 - c) Nein, es ist immer zusätzlich ein Munitionserwerbsschein erforderlich.

39. Welche Dokumente benötigen Sie zum zugriffsbereiten Führen einer bauartugelassenen Schreckschusswaffe?
- a) Keine Dokumente erforderlich, da der Erwerb ja auch genehmigungsfrei ist.
 - b) Kleiner Waffenschein und Personalausweis oder Reisepass.
 - c) Waffenbesitzkarte und Personalausweis oder Reisepass.

40. Welches sind die wesentlichen Teile einer halbautomatischen Pistole im waffenrechtlichen Sinne?
- _____
- _____
- _____
- _____

© Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Auflage Oktober 2020

Lösungen Fragebogen: Frage 36: a,c,d,e,f; 37: b; 38: b; 39: b; 40: Lauf (mit Patronenlager), Verschluss, Verschluss, Griffstück

